

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 188/05 B

.....
Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 10. Juni 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Rücknahme der die Zuerkennung eines Rechts auf Rente wegen Erwerbsminderung ablehnenden bindenden Entscheidung der Beklagten. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Beschluss vom 10. Juni 2005 ua ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Rücknahme nach § 44 Abs 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, denn die Beklagte habe zu Recht die Zuerkennung eines Rechts auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt. Sie habe weder die für alle Rechte dieser Art erforderliche Drei-Fünftel-Belegung nachgewiesen noch einen der insoweit gesetzlich zugelassenen Ausnahmetatbestände erfüllt.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Zugleich beantragt sie, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 4 1. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung idF des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 - BGBl I 3392). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier; es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Das Bundessozialgericht (BSG) darf nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision gegen den Beschluss des LSG nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
 - bestimmte Verfahrensmängel begründet geltend gemacht werden.Demgegenüber ist die - von der Klägerin behauptete - inhaltliche Unrichtigkeit des Beschlusses des LSG kein Revisionszulassungsgrund.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lassen die tragenden Gründe im Beschluss des LSG eine entscheidungserhebliche Abweichung von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch die Klägerin hat insoweit nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.
- 7 2. Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist unzulässig.
- 8 Die von ihr eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Sie konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 SGG). Die nicht formgerechte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

